

Satzung

Gesellschaft für Anglophone Postkoloniale Studien
(GAPS) e.V.

beschlossen am 16.06.1989

geändert am 23.05.2009

geändert am 30.05.2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Gesellschaft für Anglophone Postkoloniale Studien (GAPS) e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter VR 9480 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der analytischen und theoretischen Beschäftigung mit den anglophonen Literaturen der Welt, den Varietäten der englischen Sprache sowie mit weiteren durch die englische Sprache geprägten kulturellen Formen, Praxen und Medien in Forschung und Lehre;
- b) die Förderung der kritischen Auseinandersetzung mit der Geschichte des europäischen Kolonialismus und dessen lokalen und globalen gesellschaftlichen, kulturellen, literarischen und sprachlichen Nachwirkungen sowie mit den Theorien und Methoden der Postcolonial Studies

- d) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf diesen Gebieten;
 - e) der Wissenstransfer auch in den außeruniversitären Bereich, z.B. in die Schul- oder Erwachsenenbildung.
2. Die Aufgabe des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
- a) die Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, Lesungen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen;
 - b) die entsprechende Vergabe von Preisen und Auszeichnungen sowie die Förderung von Publikationen, die dem Vereinszweck entsprechen;
 - c) die Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Institutionen im In- und Ausland, die vergleichbare Interessen vertreten wie der Verein.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51-68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die o.g. Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders begünstigt werden.
6. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts.
2. Ordentliche Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Jede Person ist berechtigt, eine Aufnahme in den Verein zu beantragen;
 - b) über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung von Aufnahmeanträgen bedarf keiner Begründung. Im Falle einer Ablehnung hat der/die Abgelehnte das Recht, seinen/ihren Antrag der Mitgliederversammlung zur letzten Entscheidung vorzulegen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - c) die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, wenn
 - das Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins schadet;
 - das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung und ohne Begründung den Beitrag nicht bezahlt.Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied

innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

d) Soweit in dieser Vereinssatzung für die Abgabe von Willenserklärungen Schriftform vorgesehen ist, reicht auch die Einhaltung der Textform gemäß § 126b BGB aus, d.h. die Abgabe per Telefax, E-Mail, Scan.

3. Außerordentliche Mitglieder:

a) außerordentliche Mitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder Institutionen sein, die an der Erreichung des Zweckes des Vereins mitwirken;

b) für Beginn und Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft gelten die gleichen Bedingungen wie für ordentliche Mitglieder.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und in der Regel im Rahmen der Jahrestagung der Gesellschaft für Anglophone Postkoloniale Studien statt. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins und ist öffentlich.

2. Der/die 1. Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/innen laden alle Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein. Der Einladung muss eine Tagesordnung

beiliegen, die mindestens folgende Punkte enthält:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr;
- b) Bericht der Kassenprüfer/innen;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des neuen Vorstandes (zweijährlich) und der Kassenprüfer/innen (zweijährlich);
- e) Neben den hier aufgeführten Beschlussgegenständen enthält die Tagesordnung auch die übrigen Beschlussgegenstände, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe der

- a) Erarbeitung der Grundsätze der Vereinsarbeit;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des/der Schatzmeister/in sowie der Verabschiedung des Jahresabschlusses;
- c) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über die Ausrichtung der Jahrestagung der Gesellschaft;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

4. Über das Stimmrecht verfügen nur ordentliche Mitglieder.

5. Außerordentliche Mitglieder verfügen nicht über das Stimmrecht, haben jedoch das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort zur Sache zu sprechen.

6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Wird diese Zahl nicht erreicht, so

beschließt die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder über die Abhaltung der Mitgliederversammlung. Bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

7. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern in weiterer Folge zugänglich gemacht wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jede/r ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Gegebenenfalls gehören dazu Beisitzer/innen, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, und die von ihr gewählt werden. In diesem Falle muss mindestens ein/e Beisitzer/in Student/in sein. Die Ämter des Vorstandes im Sinne dieses Absatzes sollen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden und dürfen nicht

ausschließlich von Professor/innen wahrgenommen werden. Im Folgenden werden unter Vorstand die hier bezeichneten Ämter verstanden. Dem/der Schatzmeister/in und den möglichen Beisitzer/innen kommt keine Vertretungsmacht für den Verein zu

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes können in ununterbrochener Reihenfolge nur zweimal wiedergewählt werden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt öffentlich. Auf Antrag auch nur eines Mitglieds hat die Wahl des Vorstandes geheim zu erfolgen.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand eine/n kommissarische/n Nachfolger/in berufen, der/die von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Einberufung verlangt. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren). Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe bzw. zur Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail innerhalb der gesetzten Frist gilt dabei als Ablehnung der

Beschlussfassung im Umlaufverfahren.

6. Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand
 - a) erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte;
 - b) bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein;
 - c) führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch;
 - d) sorgt für die ordnungsgemäße Buchführung und erstellt den Jahresabschluss des Vereins;
 - e) fasst Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) unterstützt den/die Organisator/in der Jahrestagung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die gleichen Regeln wie für die ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 10 Kassenprüfer/innen

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer/innen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung

Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

2. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Liquidator/innen bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Verständigung und Toleranz.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Vereinssatzung basiert auf dem Beschluss der Gründungsversammlung vom 16.06.1989 in der Fassung des ersten Änderungsbeschlusses vom 23.05.2009 und des zweiten Änderungsbeschlusses vom 30.05.2014.